

# Satzung

**Tennisclub Blau-Weiß 07 Stralsund e.V.**

Nachtigallenweg  
18435 Stralsund  
Tel. (03831) 39 07 60

**in der Neufassung vom 21.März 2002**

## **Inhaltsverzeichnis:**

I. Abschnitt	Vereinsbestimmung	Seite 2	§§ 1 bis 6
II. Abschnitt	Mitgliedschaft	Seite 2-4	§§ 7 bis 11
III. Abschnitt	Vereinsorgane	Seite 4-6	§§ 12 bis 16
IV. Abschnitt	Wahlen	Seite 6-7	§§ 17 bis 21
V. Abschnitt	Haushalt/Finanzen	Seite 7	§§ 22 bis 23
VI. Abschnitt	Sonstiges	Seite 7-8	§§ 24 bis 26
VII. Abschnitt	Vereinsauflösung	Seite 8	§ 27
VIII. Abschnitt	Inkraftsetzung	Seite 9	§ 28

## **I. Abschnitt Vereinsbestimmung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Blau-Weiß 07 Stralsund e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Stralsund, Nachtigallenweg.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch das Angebot zum Betreiben des Tennissports, zum Erlernen und Verbessern des Tennisspiels und damit zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit, des Spiel- und Sportbetriebs sowie der Pflege des Gemeinschaftslebens.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 AO 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Vereinstätigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und verfolgt dessen Ziele.
2. Die finanziellen Mittel des Vereins sind ausschließlich für den Zweck des Vereins einzusetzen (s. § 3).
3. Die Vereinsorgane (s. Abschn. III.) sind ehrenamtlich tätig.
4. Zur Regelung des Geschäfts- und Spielbetriebs beschließt der Verein die in Ergänzung der Satzung notwendigen Ordnungen.

### **§ 5**

#### **Registereintrag**

Der Verein ist unter der Nr. 208 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen.

### **§ 6**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Abschnitt Mitgliedschaft**

## § 7

### **Mitgliedschaft und Mitgliederstatus**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch Aufnahmeantrag zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
3. Der Verein setzt sich zusammen aus
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) passiven Mitgliedern und
  - c) Ehrenmitgliedern.
4. 1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung das aktive und das passive Wahlrecht.
4. 2. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie unterliegen den Bestimmungen der Jugendordnung.
4. 3. Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder gem.Ziff. 4.1., nehmen jedoch am Spielbetrieb nicht teil.
4. 4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, denen mit 2/3-Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder gem. Ziff. 4.1., sie sind jedoch beitragsfrei.
5. Die Änderung des Mitgliederstatus entsprechend Ziff. 3.a) oder b) ist beim Vorstand mit entsprechender Begründung bis jeweils zum 31.03. des laufenden Jahrs zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auch zu anderen Terminen derartige Anträge entgegennehmen und darüber entscheiden.

## § 8

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein oder durch Tod.
2. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen zum Ende des Kalenderjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein rückwirkender Austritt mit verbundener Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.
3. Durch Ausschluß siehe § 9.
4. Durch Streichung siehe § 10.

## § 9

### **Ausschluß aus dem Verein**

1. Ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt, kann mit 2/3-Mehrheitsbeschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Dem betroffenen Mitglied muß rechtliches Gehör gewährt werden.
3. Die Ausschlußentscheidung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen.
4. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen vier (4) Wochen nach Zustellung Widerspruch bei der Schiedskommission des Vereins (siehe § 16) einlegen. Deren Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Ihre Entscheidung ist vereinsintern endgültig.
5. Mitgliedschaft und Beitragszahlung enden mit dem Monat, in dem der Ausschluß wirksam wird.

## § 10

### **Streichung der Mitgliedschaft**

1. Die Streichung der Mitgliedschaft ist ein vereinfachtes, abgekürztes Ausschlußverfahren.
2. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen kann der Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft beschließen.
3. Dem betroffenen Mitglied muß die beabsichtigte Streichung im vorangegangenen Mahnschreiben mittels eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbekanntnis angedroht und Gelegenheit zur Äußerung gewährt worden sein.
4. Bleibt die Mahnung unbeachtet, kann der Vorstand die Streichung ohne Anhörung beschließen, wenn

dies im Interesse des Vereins ist.

5. Rechtsmittel sind bei diesem Verfahren nicht zulässig.

## § 11

### Mitgliedsbeitrag und Gebühren

1. Zur Erlangung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge und Gebühren gem. Beitragsordnung erhoben.
2. Die Beitragsordnung und notwendige Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen sind jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Sie sind Voraussetzung für die Spielberechtigung auf der Vereinsanlage. Zur Deckung besonderer Aufwendungen können Umlagen bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten festgesetzt und erhoben werden. Die Festsetzung (Entscheidung durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung) darf nur für das laufende Jahr erfolgen. Es ist zu begründen, dass es sich um Aufwendungen handelt, die aus dem normalen Beitragsaufkommen nicht finanziert werden können.
4. In begründeten Ausnahmefällen wird der Vorstand ermächtigt, Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder zeitlich befristet ganz oder teilweise zu erlassen.

## III. Abschnitt Vereinsorgane

## § 12

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und Erteilung der Entlastung
  - Wahl des Vorstands
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
3. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich unter Beachtung einer Einladungsfrist von wenigstens 14 Tagen vor dem Versammlungstermin unter Beifügung der Tagesordnung vom ,  
1. Vorsitzenden einberufen werden.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis fünf (5) Tage vor der Mitgliederversammlung ergänzende Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer beschlußfähig. Bei bedeutsamen Tagesordnungspunkten kann die Mitgliederversammlung eine Mindestteilnehmerzahl festlegen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetze oder die Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in die Niederschrift zu übernehmen.
9. Über die Durchführung, Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied muß Gelegenheit gegeben werden, die Niederschrift einsehen zu können.

## § 13

### Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

um. Aufgaben und Befugnisse sind in ergänzenden Ordnungen und Tätigkeitsmerkmalen definiert.  
Er beruft die Mitgliederversammlung und leitet diese.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  - geschäftsführenden Vorstand gemäß nachfolgender Ziff. 3
  - Sportwart
  - technischen Wart
  - Jugendwart
  - Schriftführer und
  - bis zu vier (4) Beisitzern
3. Den Vorstand i.S. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) bilden der
  - 1. Vorsitzende
  - 2. Vorsitzende (Stellvertreter) und
  - Kassenwart

Der Verein wird grundsätzlich von zwei (2) Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach außen vertreten (siehe auch § 26 Abs. 1.).
4. Ein Vorstandsamt erlischt, wenn
  - das Mitglied zurückgetreten ist. Die Haftung endet jedoch erst mit der Entlastung.
  - die Mitgliedschaft im Verein endet (siehe auch § 8).
5. In den geschäftsführenden Vorstand darf nicht gewählt werden, wer über ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis hinaus beim Verein angestellt ist.
6. Vorstandssitzungen werden nach der Geschäftsordnung oder auf Einberufung durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter durchgeführt und vom Einberufenden geleitet.  
Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder dies beantragen.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Versammlungsleiter mindestens zwei (2) weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse des Vorstands werden, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit gefaßt.
9. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind wörtlich darin aufzunehmen.

#### § 14

#### **Jugendversammlung**

1. Das Vereinsorgan für den Kinder- und Jugendbereich ist die Jugendversammlung. Sie wird gebildet von den jugendlichen Vereinsmitgliedern.
2. Grundlage für die Jugendversammlung ist die auf der Vereins-Satzung basierende und vom Vorstand bestätigte Jugendordnung.
3. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart.
4. Der Jugendwart vertritt die Belange der Jugendlichen im Vorstand und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig über die Jugendarbeit und Beschlüsse der Jugendversammlung.
5. Die Jugendversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Jugendwart einzuberufen.  
Die Einberufung und Tagesordnung müssen allen jugendlichen Mitgliedern fristgerecht vor dem genannten Termin zugestellt sein.
6. Die Jugendversammlung ist beschlußfähig, wenn neben dem Jugendwart mindestens zwei (2) Jugendliche anwesend sind.
7. Über die Jugendversammlungen sind Niederschriften mit ggf. wörtlich protokollierten Beschlüssen zu fertigen, vom Jugendwart zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen.  
Die Niederschrift muß jedem Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreter zur Einsichtnahme zugänglich sein.
8. Der Vorstand kann Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendausschusses aufheben und zur erneuten Beschlußfassung an die Gremien zurückverweisen, wenn die Beschlüsse den Zielen und Interessen des Vereins widersprechen oder mit diesen unvereinbar sind. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, kann zunächst die Schiedskommission angerufen werden. Ist der strittige Sachverhalt auch dort nicht lösbar, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die strittige Sache bleibt bis dahin ausgesetzt.

#### § 15

#### **Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer sind ein der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtiges Organ zur Prüfung der ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung.

2. Die Kassenprüfer haben im wesentlichen folgende Aufgaben:
  - mindestens einmal jährlich Prüfen der Buch- und Kassenführung
  - Verfassen des Kassenprüfungsberichtes
  - ggf. Erteilen von Auflagen zur Mängelbeseitigung an den Vorstand
  - Empfehlen bzw. Versagen der Entlastung des Vorstands
3. Dem Organ gehören mindestens zwei (2) Mitglieder an, die untereinander regeln, wer die Federführung übernimmt.

#### § 16

##### **Schiedskommission**

1. Die Schiedskommission ist ein unabhängiges Schlichtungsorgan des Vereins, das bei
  - strittigen Vereinsangelegenheiten
  - vermeintlich ungerechter Bestrafung oder
  - Ausschluß aus dem Vereinangerufen werden kann.
2. Die Schiedskommission entscheidet/schlichtet vereinsintern letztinstanzlich.
3. Der Schiedskommission gehören drei (3) Mitglieder an, die untereinander den Vorsitz regeln.

#### **IV. Abschnitt Wahlen**

#### § 17

##### **Wahlgrundsätze**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Organe folgende Grundsätze:

- Es kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Die regelmäßige Amtszeit beträgt drei (3) Jahre.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Für jeden Funktionsträger ist ein separater Wahlgang erforderlich; Paketwahl ist unzulässig.
- Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
- Wahlen werden offen, d.h. durch Handzeichen abgehalten. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung für einzelne oder alle Wahlgänge geheime Wahl beschließen.

#### § 18

##### **Wahl des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied mit wahrgenommen. Dann erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
3. Will der Vorstand geschlossen zurücktreten, kann er dies erst bei der nächsten Mitgliederversammlung tun. Bis dahin bleibt er im Amt und haftet für alle Geschäftsvorfälle, bis den Vorstandsmitgliedern einzeln oder gesamt Entlastung erteilt wurde ( siehe auch § 13, Abs. 4.). Erst dann kann der Rücktritt erfolgen und einzelne oder alle Vorstandsmitglieder neu gewählt werden kann.
4. Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem Ehrenmitglied oder einem älteren anwesenden Mitglied der Mitgliederversammlung geleitet. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder leitet der neu gewählte 1.Vorsitzende.

#### § 19

##### **Wahl des Jugendwarts**

1. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Wahlleiter ist ein Vorstandsmitglied.

#### § 20

## **Wahl der Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Wahlleiter ist der Versammlungsleiter.

### § 21

## **Wahl der Schiedskommission**

1. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. In die Kommission sollen nur langjährige Mitglieder und erfahrene Persönlichkeiten berufen werden.
3. Wahlleiter ist der Versammlungsleiter.

## **V. Abschnitt Haushalt/Finanzen**

### § 22

## **Kassenführung**

1. Für die Kassenführung besteht Buchführungspflicht. Einzelheiten regelt eine Kassenordnung.
2. Der Kassenwart verwaltet die bestehenden Konten und weist diese nach.
3. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen und über die Finanzlage zu berichten.
4. Der Kassenwart ist berechtigt, regelmäßig wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Verträgen (z.B. Energieabrechnungen/Sozialabgaben/Steuern u.ä.) ohne Vorstandsbeschluss zu erfüllen.
5. Unplanmäßige Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn ein Mehrheitsbeschluss des Vorstands vorliegt.
6. Ausgaben über Euro 5.000,-, die im Finanz-/Haushaltsplan nicht enthalten sind, dürfen ohne Beschluss der Mitgliederversammlung nur erfolgen, wenn
  - dem Verein durch Unterlassung schwere Nachteile drohen/entstehen und
  - die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden kann.In solchen Fällen ist der nachträgliche Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

### § 23

## **Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich - ggf. auch ohne Vorankündigung - zu erfolgen.
2. Der Prüfer kann von der Vorstandschaft alle Aufklärungen und Hinweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert.
3. Der Kassenprüfungsbericht (grundsätzlich Bestandteil des Geschäfts-/Rechenschaftsberichts des Vorstands), beschränkt sich allgemein auf die Überprüfung der Kasse(n), korrekte Einnahmen- und Ausgabenbuchung, auf zweckgebundene Verwendung von Spenden und Zuschüssen, auf termingerechte Entrichtung von Steuern und Abgaben oder darauf, daß bei größeren Anschaffungen /Aufträgen mehrere Angebote eingeholt wurden. Die vorstehenden unvollständigen Prüfaufgaben können bei Erfordernis erweitert werden, wenn die Prüfung dazu Veranlassung gibt, insbesondere, wenn die Gemeinnützigkeit gefährdet ist.
4. Ist das Prüfergebnis ohne Beanstandung, hat der Kassenprüfer in seinem Prüfvermerk die Gesetzmäßigkeit im geprüften Umfang zu bestätigen. Wurden Mängel festgestellt, hat der Prüfer die Bestätigung zu versagen und dem Vorstand ggf. Auflagen zur Mängelbeseitigung aufzuerlegen.

## **VI. Abschnitt Sonstiges**

### § 24

## **Vereins-Ordnungs- und Disziplinarrecht**

1. Die Ordnungs- und Disziplinalgewalt des Vereins über seine Mitglieder gründet sich auf dem Recht zur vereinsgemäßen Betätigung und auf Vereinsautonomie.

2. Der Vorstand kann, abgestuft nach der Schwere des Fehlverhaltens/Verstoßes, folgende Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen gegen die Mitglieder verhängen:
  - a) Vereinsrüge : Es kann schriftlich gerügt und zur künftigen Beachtung ermahnt werden, wer gegen bestehende Regelungen und Ordnungen des Vereins verstößt.
  - b) Geldbuße : Mit Geldbuße kann belegt werden, wer dem Verein grob fahrlässig einen Schaden zugefügt hat.
  - c) Sperre : Mit Platzsperre oder zeitlich befristetem Ausschluß vom Spielbetrieb kann belegt werden, wer sich vorsätzlich oder in grober Weise gegen die Satzung, die Würde von Menschen, Ordnungen des Vereins oder die Gemeinschaftspflicht vergeht.
  - d) Streichung : Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt nach Maßgabe § 10.
  - e) Ausschluß : Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt nach Maßgabe § 9.
3. Das vom Vereinsstrafrecht betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Bei Verhängung einer Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied das Urteil mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich auszuhändigen.
5. Gegen die vom Vorstand verhängten Vereinsstrafen gem. Ziff. 2.a) bis c) kann binnen einer Frist von zwei (2) Wochen Widerspruch bei der Schiedskommission eingelegt werden. Die Entscheidung der Schiedskommission ist vereinsintern endgültig.

#### § 25

#### **Versicherungen**

Der Verein hat durch Abschluß von geeigneten Versicherungen dafür zu sorgen, daß seine Mitglieder gegen Risiken des Spiel- und Sportbetriebs versichert sind.

#### § 26

#### **Geschäftsführung**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich von zwei (2) Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
2. Vereinsintern wirkt der Vorstand mit der Gesamtheit der Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung notwendigen Ordnungen zu erlassen.

### **VII. Abschnitt Auflösung des Vereins**

#### § 27

#### **Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung hat mindestens sechs (6) Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an jedes einzelne stimmberechtigte Mitglied zu erfolgen.
3. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder und der Vorsitzende bzw. Stellvertreter anwesend sind.
4. Der Beschluß zur Auflösung bedarf eine ¾-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
6. Bei Auflösung des Vereins und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Hansestadt Stralsund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung des Sports, zu verwenden hat.
7. Ist wegen der Auflösung oder des Entzugs der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators.



## **VIII. Abschnitt Inkraftsetzung**

§ 28

### **Inkrafttreten**

1. Die Vereinssatzung wurde erstmalig am 19.09.1991 in Kraft gesetzt.
2. Die Erstfassung wurde gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung am 25.03.1992 zu § 17 geändert.
3. Der Registereintrag erfolgte am 06.11.1992.
4. Die vorliegende Satzung wurde grundlegend überarbeitet und vollständig neu gefaßt. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 13.04.1999 beraten und beschlossen.  
Der Eintrag ins Vereinsregister erfolgte am 25. November 1999 beim Amtsgericht Stralsund, Registerabteilung.

Stralsund, den 21. März 2002

**Raum für Ergänzungen/Berichtigungen/Bemerkungen:**